

V Q F

Ausbildungskonzept

der

Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz

des

**VQF Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen**

in Sachen

**Bekämpfung der Geldwäscherei und
Terrorismusfinanzierung**

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich und Zuständigkeit

¹ Der in diesem Ausbildungskonzept¹ der SRO VQF verwendete Begriff "Mitglied" bezieht sich ausschliesslich auf SRO-Mitglieder VQF.

² Die Fachstelle für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (nachfolgend: "Fachstelle") als Teilbereich der Organisationseinheit "Legal & Compliance Desk" des VQF ist gemäss Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der VQF-Statuten für die Ausbildung der SRO-Mitglieder VQF zuständig. Sie kann die Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer, der Aufsichtskommission, dem Vorstand, internen oder externen Revisoren, externen Ausbildungsanbietern und/oder Behördenvertretern durchführen.

³ Die Fachstelle legt dem Vorstand in der zweiten Jahreshälfte des jeweils zweiten Jahres das Ausbildungsprogramm (hinsichtlich SRO-Mitglieder VQF) für den neuen Zweijahres-Zyklus zur Genehmigung vor.

Art. 2 Form der Ausbildung

¹ Die Fachstelle bestimmt zusammen mit dem Geschäftsführer im Rahmen des Ausbildungsprogramms die jeweilige Ausbildungsform. Die Ausbildung kann insbesondere in Form von Seminaren (Vortrag, Kolloquium, etc.) oder mittels computerunterstützten Lernprogrammen stattfinden; sie kann branchenspezifisch oder auf die Gesamtheit der Mitglieder ausgerichtet sein.

² Die SRO VQF kann zusätzlich auch individuelle Firmen- oder Mitgliederschulungen durchführen. Das Legal & Compliance Desk ist im Übrigen für (telefonische, schriftliche, persönliche, usw.) Einzelberatungen zuständig und informiert die Gesamtheit der Mitglieder über Neuerungen im GwG-Bereich mittels elektronischem Newsletter, VQF-Rundschreiben, Veröffentlichungen auf der Website des VQF im Internet (www.vqf.ch) oder Publikation in der Vereinszeitschrift "VQF Aktuell".

Art. 3 Ausbildungsarten, Themen, Dauer und Ziel

¹ Die SRO VQF führt jährlich mehrere Grundausbildungsveranstaltungen und mehrere jeweils über einen Zweijahreszyklus verteilte Weiterbildungsveranstaltungen durch. Sie bestimmt im Rahmen der jeweiligen Ausbildungsprogramme und aufgrund ihrer Erfahrung (Mitgliederberatung, für die Aufsichtskommission durchgeführte Sanktionsverfahren) die Themen. Dabei orientiert sich die Fachstelle an folgender Struktur:

- a. Die Grundausbildung beinhaltet folgende Themen: Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes (GwG) inkl. Berufsmässigkeitskriterien und Ausnahmen vom Geltungsbereich des GwG, Sorgfaltspflichten und Pflichten bei Geldwäschereiverdacht nach GwG und Reglement der SRO VQF, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bei der SRO VQF sowie zusätzliche Informationen zum Umfeld des GwG. Der zeitliche Umfang der Grundausbildung beträgt i.d.R. einen Tag (acht Stunden).

¹ Hinweis betreffend Verwendung der männlichen Form: Die in diesem Ausbildungskonzept verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

- b. Die Weiterbildung beinhaltet folgende Themen: Auffrischung und Vertiefung der Grundkenntnisse im GwG und den Reglementen der SRO VQF, Information über Neuerungen in diesen Bereichen (Revisionen des GwG, Anpassungen der Reglemente, Praxisänderungen, Rechtsprechung, usw.) , und Information über (wandelnde) Methoden der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Es können auch branchenspezifische Themen behandelt werden, die über das GwG hinausgehen. Der zeitliche Umfang der Weiterbildung beträgt mindestens vier Stunden.

² Ziel der Grundausbildung und Weiterbildung ist, dass die Mitglieder die Pflichten gemäss GwG und Reglement der SRO VQF kennen und in der Lage sind, diese Pflichten jederzeit korrekt einzuhalten und umzusetzen. Der Vorstand ist für die Qualitätssicherung der Ausbildungsveranstaltungen zuständig und kann dazu Inhalte, Reporting, Anforderungen an die Unterrichtspersonen usw. definieren.

³ Die SRO VQF führt eine Anwesenheitskontrolle bei den von ihr durchgeführten Grundausbildungen und Weiterbildungen durch und entscheidet nach freiem Ermessen, ob das Wissen der Teilnehmer am Ende der Ausbildungsveranstaltung mittels Abschlusstest (Fragebogen) geprüft wird oder im Rahmen der Ausbildungsveranstaltung eine anderweitige Repetition des Gelernten (Lösung praktischer Fälle, Gruppenarbeiten usw.) erfolgt.

Art. 4 Kreis der auszubildenden Personen

¹ Die Grundausbildung richtet sich an alle Personen, die bei einem Mitglied im GwG-Bereich (Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 oder Art. 3 ff. GwG) tätig sind und/oder bei diesem Mitglied eine Funktion im Bereich des GwG (jede Funktion gemäss VQF Dok. Nr. 907.1) übernommen haben.

² Die Weiterbildung richtet sich an alle Personen, die bei einem Mitglied, das bei der SRO VQF im Mitgliedschaftsstatus eines berufsmässigen Finanzintermediärs geführt wird, im GwG-Bereich (Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 oder Art. 3 ff. GwG) tätig sind und/oder bei einem solchen Mitglied eine Funktion im Bereich des GwG (jede Funktion gemäss VQF Dok. Nr. 907.1) übernommen und eine Grundausbildung absolviert haben.

Art. 5 Fristen zur Erfüllung der Ausbildungspflicht

¹ Die Grundausbildung ist innerhalb von zwölf Monaten seit

- a. Eintritt in die SRO VQF (natürliche Personen als Mitglieder); bzw.
- b. seit Aufnahme einer Tätigkeit der auszubildenden natürlichen Person im GwG-Bereich (Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 oder Art. 3 ff. GwG) für das SRO-Mitglied oder bei Übernahme einer GwG-Funktion (jede Funktion gemäss VQF Dok. Nr. 907.1) der betreffenden natürlichen Person (juristische Personen oder Personengesellschaften als Mitglieder)

zu absolvieren.

² Die Personen gemäss Art. 4 Abs. 2 des Ausbildungskonzepts haben innerhalb der nächsten zwei Kalenderjahre nach Besuch der Grundausbildung mindestens eine Weiterbildung zu absolvieren. Nach Besuch der ersten Weiterbildung haben diese

Personen regelmässig - jeweils innerhalb der nächsten zwei Kalenderjahre nach der letzten Weiterbildung - Weiterbildungen zu besuchen.

³ Diese Bestimmungen betreffend Fristen (Abs. 1 und 2) gelten unabhängig von der Person des Ausbildungsveranstalters (Art. 6 f. SRO-Ausbildungskonzept).

Art. 6 Erfüllung der Ausbildungspflicht durch Besuch einer von der SRO VQF durchgeführten Ausbildung

¹ Die Ausbildungspflicht gilt als erfüllt, wenn die auszubildenden Personen eine Bestätigung der SRO VQF über die erfolgreiche Teilnahme an einer durch die SRO VQF durchgeführten Veranstaltung erhält. Eine solche Bestätigung wird erteilt, wenn

- a. die jeweilige Veranstaltung besucht und der anlässlich dieser Veranstaltung allfällig durchgeführte Abschlusstest erfolgreich bestanden wurde; und zudem (kumulativ)
- b. die Ausbildungskosten (Kursgebühren, etc.) bezahlt worden sind.

² Falls die teilnehmende Person einen allfällig anlässlich der Ausbildungsveranstaltung durchgeführten Abschlusstest nicht besteht, kann die teilnehmende Person verpflichtet werden, einen kostenpflichtigen Nachtest zu absolvieren. Diesfalls kann die Bestätigung über die (erfolgreiche) Teilnahme an einer durch die Fachstelle durchgeführten Ausbildungsveranstaltung auch davon abhängig gemacht werden, dass der Teilnehmer diesen Nachtest erfolgreich absolviert.

³ Die Ausbildungspflicht kann auch durch die SRO VQF durchgeführte individuelle Firmen- oder Mitgliederschulungen erfüllt werden.

Art. 7 Erfüllung der Ausbildungspflicht durch Besuch einer von anderen Ausbildungsanbietern durchgeführten Ausbildung oder durch Besuch einer betriebsinternen Schulung

¹ Auf Gesuch des Mitglieds hin kann die Erfüllung der Ausbildungspflicht von der Fachstelle (und/oder vom Geschäftsführer der SRO VQF) auch anerkannt werden, wenn der Auszubildende unter Vorlage einer Teilnahmebestätigung und der jeweiligen Ausbildungsunterlagen nachweist, dass er bei einem anderen Ausbildungsanbieter (z.B. andere offiziell anerkannte Selbstregulierungsorganisation nach GwG) eine externe, gleichwertige² GwG-Ausbildung besucht hat. Auf die Anerkennung als gleichwertige Ausbildung besteht kein Anspruch. Es ist empfehlenswert, die Gleichwertigkeit vor Besuch der Ausbildung bei der Fachstelle vorprüfen zu lassen, indem das Veranstaltungsprogramm des Anbieters der Fachstelle eingereicht wird.

² Für betriebsintern durchgeführte Schulungen gilt Folgendes:

- a. Auszubildende Personen, die bei einem Mitglied keine GwG-Funktion (gemäss VQF Dok. Nr. 907.1 inkl. Stellvertreter) ausüben, können ihre Ausbildungspflicht auch durch eine betriebsinterne, gleichwertige³ Schulung absolvieren.

² Damit ist gemeint, dass die von einer anderen externen Organisation (nicht: SRO VQF) durchgeführte Ausbildungsveranstaltungen inhaltlich gleichwertig sein muss im Vergleich zu durch die Fachstelle der SRO VQF durchgeführte Ausbildungen.

³ Damit ist gemeint, dass die von einer anderen externen Organisation (nicht: SRO VQF) durchgeführte Ausbildungsveranstaltungen inhaltlich gleichwertig sein muss im Vergleich zu durch die Fachstelle der SRO VQF durchgeführte Ausbildungen.

- b. Auszubildende Personen, die bei einem Mitglied eine GwG-Funktion (jede Funktion gemäss VQF Dok. Nr. 907.1) ausüben, müssen grundsätzlich extern ausgebildet werden (Besuch von Ausbildungen bei der SRO VQF oder anderen SROs). Ausnahmsweise können die Personen gemäss Ziff. 1 und/oder 2 von VQF Dok. Nr. 907.1 nur betriebsintern ausgebildet werden, sofern das Mitglied insgesamt weniger als sechs Personen im GwG-Bereich (Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 oder Art. 3 ff. GwG) beschäftigt und (kumulativ) die Person gemäss Ziff. 3 von VQF Dok. Nr. 907.1 (Ausbildungsverantwortlicher) extern ausgebildet wurde.
- c. Sofern das Mitglied keinen Ausbildungsverantwortlichen bezeichnen muss (bzw. dies nicht freiwillig tut; s. Art. 44 Abs. 1 und 2 SRO-Reglement), so sind - unabhängig von der Betriebsgrösse - sämtliche Personen im GwG-Bereich (Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 oder Art. 3 ff. GwG) extern ausbildungspflichtig.
- d. Allfällige betriebsinterne Ausbildungen sind durch den Ausbildungsverantwortlichen (Person gemäss Ziff. 3 von VQF Dok. Nr. 907.1) durchzuführen und im Rahmen der jährlichen Selbstdeklaration explizit auszuweisen. S. zudem Art. 8 Abs. 2 SRO-Ausbildungskonzept.

³ Ergeben sich begründete Zweifel an der Qualität oder am Erfolg – auch von bereits anerkannten – intern oder anderweitig extern vorgenommenen Ausbildungen, können die auszubildenden Personen verpflichtet werden, eine Grund- oder Weiterbildung, die von der SRO VQF durchgeführt wird, zu besuchen.

Art. 8 Überprüfung der Einhaltung der Ausbildungspflicht

¹ Das Sekretariat führt eine laufende Überprüfung der Mitglieder hinsichtlich Einhaltung der Ausbildungspflicht betreffend extern ausbildungspflichtigen Personen durch und ist zuständig für die Veranlassung und/oder Durchführung der entsprechenden Massnahmeverfahren (Art. 9 Abs. 1).

² In Bezug auf allfällige betriebsintern durchgeführte Schulungen findet die Überprüfung durch die SRO VQF im Rahmen von GwG-Prüfungen (s. Art. 4 SRO-Prüfkonzept) vor Ort beim Mitglied statt. Dem beauftragten GwG-Prüfer sind die Ausbildungsunterlagen (inkl. Präsenz- und Teilnehmerliste) im Rahmen der GwG-Prüfung vorzulegen (zwecks Nachweis der durchgeführten, gleichwertigen betriebsinternen Schulung). Die Fachstelle und die Aufsichtskommission behalten sich vor, auch ausserhalb der GwG-Revision die Erfüllung dieser internen Ausbildungspflicht jederzeit zu überprüfen.

Art. 9 Massnahmen und Sanktionen bei Verletzungen der Ausbildungspflicht

¹ Bestehen Anzeichen, dass bei einem Mitglied Verletzungen der Ausbildungspflicht bestehen, so wird das Mitglied (in Bezug auf die auszubildende Person) in der Regel zur Einhaltung dieser Pflichten und - soweit möglich⁴ - zur Wiederherstellung des mit dem SRO-Ausbildungskonzept konformen Zustands aufgefordert (Massnahmeverfahren mit zweimaliger Mahnung bei Nichtbefolgung der Aufforderung). Das Mitglied kann zur verbindlichen Anmeldung innert angemessener Frist an eine von der Fachstelle durchzuführende Ausbildungsveranstaltung aufgefordert werden. Die Ausbildungspflicht gilt nach erfolgloser Durchführung des Massnahmeverfahrens als nicht

⁴ Das Aufholen definitiv verpasster Ausbildungsjahre ist nachträglich nicht mehr möglich.

erfüllt und ist im Sinne der Sanktionsbestimmungen der Reglemente der SRO VQF durch die Aufsichtskommission zu sanktionieren, falls

- a. die auszubildende Person der Aufforderung im Massnahmeverfahren trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt; oder
- b. die auszubildende Person trotz verbindlicher Anmeldung an der Ausbildung nicht teilnimmt (ohne sachlich begründeten, überprüfbaren und nicht selbst verschuldeten Verhinderungsgrund); oder
- c. die auszubildende Person auch nach der Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahmebestätigung (Art. 6 Abs. 1 und 2 SRO-Ausbildungskonzept) weiterhin nicht erfüllt.

² Statt der Durchführung eines Massnahmeverfahrens i.S.v. Abs. 1 kann auch ohne vorgängige Aufforderung (oder Mahnung) zur Einhaltung der Ausbildungspflicht direkt ein Sanktionsverfahren durchgeführt werden (z.B. bei nicht hinreichend dokumentierten bzw. nicht nachgewiesenen betriebsinternen Ausbildungen, definitiv verpassten Ausbildungsjahren/-zyklen, umfangreichen oder länger dauernden Verletzungen der Ausbildungspflicht, umfangreichen Verletzungen von Sorgfaltspflichten betreffend GwG-Fileführung infolge Beschäftigung von unausgebildeten Personen, usw.).

Art. 10 Preise, Ausbildungsorte und Publikationen von Veranstaltungsdaten

¹ Der Geschäftsführer setzt die Teilnahmegebühren für die öffentlichen Grundausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen der SRO VQF fest. Diese Gebühren werden vom Vorstand des VQF genehmigt und im Gebührenreglement des VQF veröffentlicht. Die Gebühren für individuelle Firmen- und Mitarbeiterschulungen werden vom Geschäftsführer im Einzelfall und ohne Mitwirkung des Vorstands festgesetzt.

² Der Geschäftsführer bestimmt die Ausbildungsorte und stellt dabei eine angemessene geographische Verteilung der Ausbildungsorte sicher.

³ Die Veranstaltungsdaten der durch die SRO VQF durchzuführenden Grundausbildungen und Weiterbildungen werden für den jeweiligen Zweijahreszyklus bis spätestens 30. November des Vorjahres auf der Website des VQF im Internet (www.vqf.ch) veröffentlicht und in Bezug auf die Belegung (freie Plätze) laufend aktualisiert. Entsprechende Hinweise zum Beginn eines neuen Ausbildungszyklus und der erfolgten Veröffentlichung der Veranstaltungsdaten können auch in der Vereinszeitschrift "VQF Aktuell" oder mittels elektronischem Newsletter o. dgl. erfolgen.

Art. 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Dieses SRO-Ausbildungskonzept tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des VQF sowie Kenntnisnahme durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) und der Aufsichtskommission der SRO VQF per 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt sämtliche bisherigen SRO-Ausbildungskonzepte.


² Dieses SRO-Ausbildungskonzept wurde am 1. Januar 2012 auf der Website des VQF im Internet (www.vqf.ch) veröffentlicht.

Zug, den 5. Juli 2011

Für den Verein:

Der Präsident des Vorstands:
Peter Rupper

Ein Mitglied des Vorstands:
Dr. Martin Neese



(Unterschrift)

